



TOP Ic Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag - Aktuelle Fragen der ärztlichen Berufsausübung

Titel: Änderung der Geschlechtsidentität bei Minderjährigen

Beschlussantrag

Von: Prof. Dr. Johannes Buchmann als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Andreas Gibb als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Evelin Pinnow als Abgeordnete der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Wilfried Schimanke als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Manja Dannenberg als Abgeordnete der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Christian Klein als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Jens Placke als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 128. Deutsche Ärztetag 2024 fordert den Bundestag zu einer Änderung des Selbstbestimmungsgesetzes dahingehend auf, dass es unter Achtzehnjährigen nicht gestattet werden darf, ohne vorherige fachärztliche kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Beratung Angaben zu ihrem Geschlecht und Personenstand im Personenregister vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Begründung:

Am 12.04.2024 hat der Bundestag das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (sog. Selbstbestimmungsgesetz) beschlossen. Es sieht die Aufhebung des seit 1981 geltenden Transsexuellengesetzes (TSG) vor. Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wird - entgegen der anderslautenden Empfehlung der Bundesärztekammer - für "transgeschlechtliche" sowie "nichtbinäre" und intergeschlechtliche Personen in einem gemeinsamen Verwaltungsverfahren geregelt, also nicht mehr wie bisher in zwei verschiedenen Gesetzen mit je unterschiedlichen Voraussetzungen. Beschlossen wurde, dass künftig jede Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres gegenüber dem Standesamt rechtskräftig erwirken können soll, dass die

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 110

Stimmen Nein: 64

Enthaltungen: 14

ANGENOMMEN

Angabe zu ihrem Geschlecht und Personenstand im Personenregister durch eine andere Bezeichnung ersetzt oder gestrichen wird - voraussetzungslos, d. h. ohne jede Prüfung der Ernsthaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Beständigkeit des Wunsches und ohne eine obligate psychiatrisch-psychotherapeutische Beratung. Für eine Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sollen ihre gesetzlichen Vertreter die Erklärung abgeben. In dem Fall, dass Letztere dies verweigern, soll die Abgabe der Erklärung, sofern die Änderung der Angabe zum Geschlecht und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht, ersatzweise durch das Familiengericht erfolgen.

Aus medizinischer, sexualwissenschaftlicher wie auch aus biologischer Perspektive ist das Geschlecht eines Menschen eine am Körper feststellbare und in den allermeisten Fällen eindeutig zu bestimmende, keineswegs frei verfügbare, sondern unveränderbare Realität. Das Geschlecht ist biologisch binär, der Begriff ist zu trennen von dem der Geschlechtsidentität. In seltenen Fällen weicht die subjektiv empfundene Geschlechtsidentität einer Person von ihrem objektiv gegebenen körperlichen Geschlecht ab. Das Selbstbestimmungsgesetz versucht eine Lösung für die damit verbundene innere Konflikthaftigkeit (Geschlechtsinkongruenz) und ein primärverfahrensrechtliches Problem zu finden, indem er die personenstandsrechtliche Kategorie Geschlecht - logisch unschlüssig - mit dem psychologischen Konstrukt "Geschlechtsidentität" gleichsetzt. Daran ist zu kritisieren:

- die fehlende Differenzierung zwischen subjektivem Zugehörigkeitsgefühl inklusive der daraus abgeleiteten Selbstkategorisierung einer Person und ihrem faktisch gegebenen körperlich-biologischen Geschlecht,
- die Gleichsetzung von geschlechtsbezogenem Identitätsempfinden und personenstandsrechtlicher Zuordnung im amtlichen Geburtsregister,
- die unzureichend vorgenommene Abgrenzung von Intersexualität/DSD ("Varianten der Geschlechtsentwicklung") zu Transsexualität.

Das Personenstandsrecht ist aus ärztlich-/psychotherapeutischer und sexualwissenschaftlicher Sicht nicht das richtige Instrument, um die Selbstbestimmung der von Geschlechtsinkongruenz betroffenen Menschen zu gewährleisten, deren egalitäre Behandlung zu befördern und sie vor Diskriminierung im Alltag zu schützen.